

STATUTEN DES GOLFCLUB AM ATTERSEE - WESTUFER

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **"Golfclub am Attersee – Westufer"**, abgekürzt **GCA**.
- (2) Er hat seinen Sitz in 4864 Attersee am Attersee, Am Golfplatz 1 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und bezweckt die Förderung des Golfsports. Durch die Tätigkeit des Vereines soll den Mitgliedern, wie auch der allgemeinen Öffentlichkeit, insbesondere der Jugend das Erlernen und die Ausübung dieses Sports ermöglicht werden

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- Nutzung von Golfanlagen zur Ausübung und Förderung des Golfsports
- Vorträge und Versammlungen
- Diskussionsveranstaltungen
- Herausgabe von Publikationen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- Einschreibgebühren
(Der Vorstand kann festlegen ob und in welcher Höhe eine Einschreibgebühr eingehoben wird)
- Jahresspielgebühren
- Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Sponsorgelder
- Erträge aus Veranstaltungen im Rahmen des ausgeübten Vereinszwecks
- Sonstige Zuwendungen
- Beteiligung an juristischen Personen, insoweit diese dem begünstigten Vereinszweck förderlich und dienlich sind.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Vollmitglieder, Teilmitglieder und Ehrenmitglieder

- (1) Vollmitglieder sind alle Mitglieder, die nicht Teilmitglieder sind
- (2) Teilmitglieder sind Basic-Mitglieder, Starter-Mitglieder und ruhende Mitglieder
- (3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

(4) Ruhende Mitglieder

- Bei ruhenden Mitgliedern handelt es sich um jene, die über Antrag an den Vorstand von diesem von der Bezahlung des Mitgliedsbetrages befreit werden.
- Voraussetzung hierfür sind außergewöhnliche persönliche Verhältnisse des Mitgliedes, die dem Vorstand als Grundlage zur Entscheidung dazulegen sind.
- Für den Zeitraum der Ruhendmeldung – sie betrifft im Regelfall ein Kalenderjahr - ist eine Verwaltungsgebühr von € 200,-- zu bezahlen und ausschließlich die Benützung der Übungsanlagen gestattet.
- Es wird keine ÖGV Karte beantragt und ausgestellt, die Handicap-Verwaltung ruht.
- Eine automatische Verlängerung einer ruhenden Mitgliedschaft erfolgt nicht. Anträge für eine ruhende Mitgliedschaft sind bis zum 31. Dezember jeden Jahres postalisch oder per E-Mail unter Angabe entsprechender Gründe beim Vorstand einzubringen, dieser kann einen Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- Wird dem Antrag einer Ruhendmeldung stattgegeben, gilt diese nicht für bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres, sondern ausschließlich für die nächstfolgende Spielsaison.
- Bei Aufhebung der Ruhendstellung der Mitgliedschaft findet keine Anrechnung der bezahlten Ruhend-Gebühr auf die Jahresmitgliedschaftsgebühr statt.
- Bei Aktivierung der Mitgliedschaft im Laufe der Spielsaison kann das Mitglied einen Antrag auf Reduktion des Jahresbeitrages an den Vorstand stellen. Der Vorstand kann einen Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(5) In einer separaten Mitgliederartenliste werden Art, Jahresgebühren, Rechte und Pflichten festgehalten. Diese Mitgliedsart-Liste ist vom Vorstand zu beschließen. Diese Liste wird auf der Homepage www.golfamattersee.at im Mitgliederbereich veröffentlicht.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Der Aufnahmeantrag kann online oder schriftlich gestellt werden. Wird einem Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 30 Tagen durch Vorstandsbeschluss widersprochen, gilt der Antragsteller als aufgenommen.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens **drei Monate** vorher schriftlich (Brief oder Email) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Diese Frist und Vorgangsweise gilt auch für eine Änderung der Mitgliedschaft.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(6) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Einschreibgebühren sowie allfälliger Jahresgebühren.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Vollmitgliedern (ab Vollendung des 16. Lebensjahres) und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen, sofern diese nicht auf der Homepage www.golfamattersee.at abzurufen sind.

(3) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen Ihrer Stammdaten (insbesondere der Zustelladresse – email) unmittelbar selbst vorzunehmen oder dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben

(8) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt und werden gebeten das Clublogo als Symbol des Vereins auf ihrer Golfkleidung und Golfausrüstung (Taschen etc.) zu führen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
- Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Zusätzlich wird die Einladung in der Homepage und durch Aushang am Vereinsstandort bekanntgegeben. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail einzureichen. Spätestens eine Woche vor dem Termin wird die Tagesordnung, in der auch die Anträge der Mitglieder angeführt sind, per E-Mail bekanntgegeben. Sollten Anträge vom Vorstand als „nicht vereinsrelevant“ abgelehnt werden, ist dies entsprechend vermerkt. Die Mitglieder sind per Abstimmung in der GV berechtigt, über diesen Antrag trotzdem eine Diskussion abzuhalten. Anträge zu fristgerecht eingebrachten Anträgen können von stimmberechtigten Mitgliedern in der Generalversammlung vorgetragen werden, von der Generalversammlung zugelassen und zur Abstimmung gebracht werden.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Vollmitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vollmitglied oder Ehren-Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch dürfen einem stimmberechtigten Mitglied nicht mehr als eine Bevollmächtigung erteilt werden.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für alle Mitgliedsarten, eine Erhöhung oder Senkung der Beiträge im Rahmen des verlaublichen Verbraucherpreisindex VPI 2010 sh. www.statistik.at (Vergleichszahl ist jeweils die Indexzahl Oktober) kann der Vorstand ohne Zustimmung der Generalversammlung festsetzen. Darüberhinausgehende Erhöhungen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j) Beschlussfassung über die Einrichtung eines Beirates;
- k) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Beirat

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus Präsident/Präsidentin und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich, mündlich oder per E-Mail einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Der Vorstand kann alle Vereinsangelegenheiten durch eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu genehmigen ist, näher regeln

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsident/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer rechtsverbindlichen Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in hat den/die Präsidenten/Präsidentin des Vereines bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Im obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstand

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/Präsidentin, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Die Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vollmitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Vollmitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Vollmitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vollmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig

§ 16: Beirat

(1) Durch Beschlussfassung der Generalversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden. Dieser unterliegt einem eigenen Statut, welches durch den ersten, durch die Generalversammlung bestellten Beirat beschlossen wird.

(2) Dem Beirat kommt in Sitzungen des Vorstandes beratende Stimme zu.

§17 Datenverarbeitung und Kommunikation

Der GCA und die GCA GesmbH führen eine Homepage www.golfamattersee.at, in der die wesentlichen Informationen für die Mitglieder beinhaltet sind. Bei Bedarf kann in der Homepage ein eigener – nur für Mitglieder zugänglicher Bereich eingerichtet werden, in dem spezielle Mitgliederinformationen abgelegt werden. Einzelne Funktionen (Tee Time Reservierung, Turnieranmeldungen) werden mittels Link über den ÖGV Rechner durchgeführt.

Periodisch werden Newsletter an die Mitglieder mittels E-Mail gesendet. Die Einladung zur Generalversammlung sowie die Rechnungen über Mitgliedsbeiträge werden ebenfalls mittels E-Mail versendet.

Durch den Beitritt zum GCA wird ausdrücklich dieser EDV- mäßigen Verarbeitung zugestimmt.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses verbleibende Vermögen ist, bei Auflösung oder Wegfall des begünstigten Vereinszweckes, für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Diese Satzung wurde in der a. o. Generalversammlung vom 14. Dezember 2023 beschlossen.

Walter Mairinger e.h.

Präsident

Ludwig Kieleithner e.h.

Präsident -Stv